

LG Hamburg

308 0 321116

Unterl

im Namen des Volkes

im dem Rechtsstreit

des Herrn

Anton Müller

Huteneck 23

20457 Hamburg

- Kläger und widerbeleger

und des Herrn

Christian Eijers

Eppendorfer Hauptstraße 12

20257 Hamburg

- Drittwidder belegte

Prozess besollmächtigt:

~~RAG Freiloy & Partner, Hanseatisches~~

204527

RAG Beyer, Schaff und Ohlsen,

Gewürzgasse 2, 20939 Hamburg

gegen

Frau

Brigitte Jüd

Brummenstraße 25

2021031 Hamburg

+ Widerklärung - Belegte -

Prozessbevollmächtigter

RA Freitag, Kaufmannsplatz 1,

20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg -
Zivilhaupts 8 - durch die
Richterin am Landgericht Holten
stein als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 23.3.17 am 6.4.17

für Recht erkannt:

Zwangsversteigerung

1.) Die ~~Holzdecke~~ aus der unvermittelten
Verhandlung vom 16.6.14 (WZ-Nr.

382/14) des Notars Dr. Hermann
Baer wird unverhältnismäßig eines

Beitrags von 6000 € für unzulässige
✓ erklärt. Im übrigen werden Klage
und Widerklage abgewiesen.

2.) Der Geschäftsführer trifft die Klage.

Der Kläger trifft die Kosten des
Rechtsstreits mit Ausnahme der
aussergerichtlichen Kosten des
Drittwiderbelebten, welche ~~der~~ die
Beklagte trifft.

3.) Das Urteil ist in der Hauptsoche

(1.) gegen Sicherheitsleistung von
6.600 €, im übrigen gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% des

Perfille

jeweils zu vollstreckbaren Beträgen
vollstreckbar.

4.) Der Gebührenstichtwert wird
C auf 310.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger beglebt die Zweijahresfrist aus einer wasserellen
Verhandlung für unzulässig zu
erklären sowie die Herausgabe

der vollstreckbaren Anstrengung der
Urkunde, widerklaglich beglebt die
Befragte vom Kläger und
Drittwiderrichtete (Rück-)Zug
eines Betrags von 10.000 €.

Der Kläger ist mit dem
Drittwiderrichteten und Herrn

Zug ~~an der AGB~~ seit dem
Jahr 2003 Geschäftsführer der
MB GbR. Herr Zug ist der

Ehemann der Befragten.

Da sich die MB GbR im Jahr
2010 in wirtschaftlichen Schwierig-

keiten befand, nahm Herr Zug

bei der Profi-Hypothekenbank
ein Darlehen in Höhe von

✓ 300.000 € auf und legte diesen
Betrag nach der Auszahlung in

die Ablöse ein. Das Darlehen wurde durch einen Anschuld am einem Anschluss gerichtet welches einer seinerzeit aus der Beklagten und Herrn Jg bestehenden Ablöse gehörte.

Diese Ablöse unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Anschuld in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweils Eigentümer zulässig sein soll.

Die Unterwerfungserklärung wurde im Rollbuch eingetragen.

Am 18.5.2010 ~~um~~ einigte sich der Kläger, der Drittverdienstliche, der Beklagte, Herr Jg und die Beklagte auf eine

"Erlösungs- und Freistellungsübernahme".

Diese hatte ~~dass~~ dass unter anderem den Inhalt, dass der MBCW der Cassellschaffr* als Gesamt-schuldnur dafür sorgen würden, dass das von Herrn Jg auf dem Darlehen pünktlich an die Bank

* gegenüber
der Beklagt

zu schulden werden. Ferner
verpflichtet er sich die Gesellschaft
der MB AG, die Befolge
„von jeglicher Transaktionen durch
die Bank aufgrund der Siedlungs-
förschung an dem Grundstück
Brunnenstraße 25“ freizuhalten.

Für Einzelheiten wird auf
Anlage K1 Bezug genommen.

In der Folgezeit bediente Herr
Zyg das Darlehen nicht; die
Bank leistete daranherin
im Juni 2012 Darlehen
(und Anschuld, vollstreckt jedoch
erst weiter unten).

Im September 2014 übergab

& Herr Zygo seinem Sohn,
do seinem hälftigen Anteil
an der AG, die Eigentümer
des belasteten Grundstücks ist, an
seinen Sohn, Dominik Zygo.

Am 16.6.14 kam es zu

einem Gespräch zwischen dem

Beklagten und dem Kläger,

in dem die Beklagte dem

Kläger bat, ~~für diese~~ eine

notarelles Schuldauferkennung

abzugeben in Höhe von

300 000 € ^{*} abzugeben. Der

Da Kauf/Falle | Inhalt des Gesprächs ist nur
hier entfallen | Einzelnen streitig.

Am 16.6.14 gab der Kläger

sodann mit den übrigen

Gesellschaftern der AbR ^{als ansammt -} schulden

zugestehen von der Beklagte

eine notarelles Schuldauferkennung

~~abzugeben~~ unterschreibt in Höhe

von 300 000 € als und unterschreibt

sich des sofortigen Zugangs-

streitig in sein gesamtes

Vorügen. Diese Urkunde Nr. 387/14

des Hamburger Notars Baer ist

die streitigenständliche Urkunde.

*¹ zur Abwicklung
der Erblichgs- und
Feststellungsverhältnisse

a) dem Jahr
2010

in den Monaten Juli bis

Dezember 2014 zahlte der

✓ Drittweiberbekleidung insgesamt 6000€
an die Bekleidung und gab
als Verwendungszweck „Schuhdauer-
hemmung vom 16.6.14“ an.

Im Jahr 2015 zahlte Herr

Dominik Zyg ~~und~~ 300.000€

auf die Kreditschuld, ~~die~~
~~wurde~~ an dem Kreditsch
Brummenstraße 75 und wurde

als Inhaber der Kreditschuld
i-s Buchhaltung eingetragen.

Die Zahlung auf die Kreditschuld

wurde führte nicht dazu, dass

Herr Dominik Zyg und die

Bekleidung Ä-dg des Gesellschaft-

vertrages ~~unter~~ des GbR, welche

das Kreditschuld nicht vornehmen.

Herr Dominik Zyg zahlte in

✓ eignem Namen auf die

Kreditschuld.

Am 2.11.16 drohte die Beflag
dem Kläger die Zwangs Vollstreckung
aus dem notariell Schuldurkun
dn. Sie ist in Besitz einer
vollstreckbaren Fristsetzung der
Urunde.

Am ~~2.11.16~~ 2.11.16 übergab
der Kläger der Beflagten einen
Brief, welcher die Erklärung
enthält, dass er das Schuldurkun
kenntnis wegen Eingebürg
Täuschung aufrechte.


Der Kläger behauptet, dass die
Beflagte ihm am Gespräch
vom 10.6.16 zugeworfen habe,
wie aus dem Schuldurkun
Vollstrecken zu wollen. Sie
habe es erwähnt, dass Schuldurkun
nur ~~zu~~ zu benötigen,
um die Bank von einer
Vollstreckung aus der Amtsgericht
abzuhalten.

 Der Kläger beantragt,
1.) die Zwangs Vollstreckung aus der

Verhandlung des Notars Dr.
Hermann Baer vom
16.6.14 (UR-Nr. 387/14) für
unzulässig zu erklären.

2.) die Beklagte zu versteilen,
die ihr erstellte vollstreckbare
Abschrift der von Antrag
zu 1.) bedeckter notariellen
Urkunde an den Kläger
herauszugeben.

Die Beklagte beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Widertklage?

→ Sie behauptet, dass sie im
denn Gespräch vom 10.6.14
erklärt habe, sie könne die
Erfüllungs- und Freistellungsberatung
auch fortsetzen gelten noch.

Das notarielle
habe sie als möglichst
dargestellt, einen Rechtsstreit
zu verhindern.

Widertklage ^{verbal} ~~gegen~~ die
Beklagte einen (Rach-)Zulagsanspruch
gegen den Kläger und den
Drittbelehrten.

~~Herr~~ Der Ehemann der Beklagte,
Herr Zug, hatte bei der Extra-Spar-

Bank ein Sparguthaben von
10000 f. ~~marken~~ am 2.7.12
erklärte er die Abrechnung dieses
Guthabens an die Befragte.
Am 10.9.12 überwies es der
Guthabens von dem Sparlonto
an ein Konto der MB GbR
Die vorherige Abrechnung wurde
neiter der MB GbR noch
der Extra-Spar-Bank
angewendet.

Am 11.9.12 gab Herr 3-j
Sogenannter der Befragten im
Namen der MB GbR die
Eigentum ab, \Rightarrow dass die GbR
den Betrag von 10.000 f.
an die Befragte in einem
angemessenen Zeitraum zurückzahlt
werde.

Der Gesellschaftsvertrag der GbR
sagte vor, dass Herr 3-j ^{grundsätzlich}
alleingeschäftsführer berechtigt war
(13 I) und sich die Vertretungs-
macht nach der Geschäftsführer-
befugnis erwartet, (13 II). Nach ~~13 II~~

des Vertrags waren

Für außergewöhnliche Geschäfte
war jedoch eine vorläufige Zustim-
mung des Gesellschaftern zu erhalten.

Zu den ~~noch~~ außergewöhnlichen
Geschäften gehört nach
§ 31 (f) die Aufnahme von
Krediten.

Die im Beilagte beantragt,

den Kläger und den Drittwerder
behaftet als Gesamtschuldner
zu versteilen, an die Beilagte
10.000 € netto Zins in
Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem ~~zins~~ jeweils
Basiszinsatz seit Rechtskraft jij
Nett der Widerlage zu
zahlen.

Der Kläger und der Drittwerder beilagte
beantragen,

die Widerlage und Drittwerder-
lage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis
erheben durch die Urteile
des Zeugen weiter. Für

das Ergebnis der Beweisaufgabe
wird auf das Protokoll vom

23.3.17 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.) Die zulässigen Klagen haben
in der Sache teilweise Erfolg;
die Widerklage ist zwar zulässig,
aber unbegründet.

1.) Der Klagenantrag^{zu 1.)} des Klägers ist
~~nicht~~ zulässig und teilweise begründet

a.) Der Klagenantrag zu 1.) ist zulässig
weil alle Sachentzerrungsworunsätze
verwegen.

Die Klage ist als Vollstreue-Jegfeh-
Klage nach § 795 I. 1. von § 1757 I
zulässig. Die Vollstreckungsgesetz-
heit ist statthaft wenn unter alle
Einnahmen gegen einen titulierten
Anspruch gefordert wird.

Der Kläger macht weiter ~~aus~~,
dass solche unterschiedlich
Einnahmen gegen den ~~titulierten~~
in der weiteren Klage titulierten
Anspruch gefordert werden. Er ist der

Menge, dass der titulierte Anspruch

durch Abschöpfung erloschen sei,
ihm gegen den ~~titulierten~~ Anspruch

die Einrede aus § 62, 821 BGB

zustehen und der titulierte Anspruch

jedenfalls teilweise durch Erfolg
untergegangen ist.

Die das angeklagte La Hamburg

ist zuständig. Nach 1792 I 200

ist das Gericht am ersten allgemeinen

Gerichtsstand des Schlechtes, welcher

wurde (13700 an sein Wohnter-
min: Hamburg - Wett, ausschließlich

(1802 200) zuständig.

Das Landgericht ist nach 171 I, 123

etwa auch sachlich zuständig,

dann der Streitwert liegt bei
3000.000 €, da der titulierte Anspruch

300.000 € beträgt.

Der Kläger ist auch rechtschutzbedürftig

Das Rechtschutzbedürfnis liegt

bei der Vollstrecksgegenklage vor,

wenn ein Titel an der
Welt ist. Das ist hier der

Fall; die Vollstreckung wurde

sogar schon angeordnet und

eine Vollstreckbare Ausfertigung

erteilt.

b.) Die Klage ist ~~in~~ dem ~~zu~~ aus
dem Tenor erachtlichen Umfang
begründet.

a.) Die Vollstrecksgegenklage ist begründet
sowohl dem titulierten Anspruch
davon abweichen oder Eindring-
lung entgegensteht und die
Parteien sachbefugt sind.

aa.) Der Kläger ist als ~~Titelschuldner~~
~~Titelabnehmer~~;
die Beklagte als ~~Titelführer~~
sachbefugt.

bb.) Dieser ~~ist~~ Das titulare Schuldanspruch
ist nicht nach 1142 I BGB wahrhaftig,
weil es nicht wirksam angekündigt
wurde. Es geht an einen
der Aufenthaltsgrad.

Fehlalarm
Sektor

Die Beklagte hat den Inbegriff
weg des vom Kläger gefordert
gewollte Aufenthaltsgrad der
angestammten Täuschung nicht vor.
im Sinne des
(1123) BGB
Eine angestammte Täuschung selbst voran,
dass dies ~~ist~~ der Täuschende ~~ist~~
tatsächlich nicht bestanden
umstände, ~~wie~~ die für den
Wollensentzess des Erklärenden

kannt werden, vorsätzlich vorgespielt.

Der Entscheidung ist zugedröhigt, dass ~~der~~ ~~beruf~~ die Befürte den Kläger nicht über ihre Absicht, aus dem Schuldzuweisungsversuch zu entzweien, förscheite.

~~Der~~ ~~Zeuge~~ ~~hatte~~ der Kläger hofft für diesen, ihm jählig Unschul ~~die~~ Beweislast. Das Gericht konnte sich von der Wahrheit dieses Behauptung nicht nach § 286 ZPO überzeugen.

Die Überzeugung des Gerichts setzt ~~vor~~ eine Gewissheit voraus, die ~~ver~~ verhindern Zweifeln schweigt jedoch, dass sie jählich auszuholen.

Aufgrund der Aussage des Zeugen Wehr konnte sich das Gericht diese Überzeugung nicht bilden.

Der Sohn saß auf, während des folgenden Gesprächs zwei zugehörigen gewesen zu sein, bestimmt Teile des Gesprächs aber nicht mitbekommen zu haben, weil er einen Stuhl aufgegriffen.

während er dem Gespräch bewohnt

habe die Beklagte keine Anzeige

im Sinne des Klägerschen

Beweispflicht gemacht. Es ist

zwar nicht auszuschließen

dass dies in der Zeit geschehen

ist, in der der Zeuge selber

nicht am Tisch war.

Dieser Umstand allein ist

jedoch doch nicht ausreichend,

die Überzeugung des Gerichts

zu begründen.

Wurde anders ergibt sich

dass der Umstand, dass der

Kläger dem Zeugen selber

vor dem Beweidungsstermin

nach einer Aussage mitgeteilt

habe, dass die Beklagte

ihm die entsprechende Anzeige

gemacht habe. Ein solche

Aussage vom Zeugen hat

ein ein gering Beweiswert,

weil sie keine eigene Maßnahme

des Zeugen von dem zu

beweisenden Umstand darstellt.

Schlußfolgerung ist, daß der Kläger
auch muss dagegen, dass die

Befürchtete das Zusatzgeld gerade
während der Abwesenheit des

Zugangs weiter gemacht hat.

wäre dies der Fall gewesen,

würde es für den Kläger

im übrigen keine Schrift, die

Befürchtete diese Aussage "

gegenwart des Zugangs weiter
wiederholen zu lassen.

Schlußfolgerung ist, daß man

dieser gerade zu Beweiszweck

an dem Gespräch teil.

Antwort

c.) Der Kläger kann sein Titelvert

Schuldenanwendung auch nicht

die ~~Einrede~~ aus (1124) 821 BGB

entgegenhalten.

Der ~~der Schuldenanwendung wurde~~

~~der Zugang ist abgelehnt, um~~

~~die Ausprache, das das Befolgen~~

~~eine einleitende Verteidigungs-öffn-~~

~~nung~~

Das Schuldenanwendung wurde

durch den die Erfolgs- und

übernahme veranlasst. Wenn ~~diese~~

& der ~~z~~ Erfüllungs- und Erstellungsüber-

nahme der Wegfall des Sorgs-

Zwecks zu wege der solv-agit-

Erwede entgegenhalten werden

bestride bestrebt für das hier-

auftretende Schuldverhältnis

wenn Rechtsgrd. In diesem

Fall & könnte das Maß der

Inanspruchnahme aus dem

Schuldverhältnis und damit

dem titulär Anspruch die

Berechnungswerte aus X821 ab

entgegenhalten.

Der Sorgszweck der Erfüllungs-

und Erstellungsübernahme ist

jedoch nicht entfallt.

Zwar steht der Wahrheit

vor, dass die Befragte von

ieglicher "Inanspruchnahme durch

die Bank aufgrund der Sorgs-

Juridisch" freigehalt und sollte.

~~gesehen~~ Diese Klausel könnte

dann auszutragen sein, dass

die die Abrede nur so liege

Er geht um
einen Sorgs-
zweck aus

jellem soll wue die Bank
die Codsched hält. In diesen
Fall wäre der Sicherungszaehl
dachwoch entfallen, dass Domini
3-2 die Codsched nach seiner
Zahly auf die Codsched
erworb (1268 II 1, 1150, 1192 I BaB).

Allerdings ergibt die Zahly,
da Vererb-ig, dass die
Beliefta war jefchre Laspach-
nare abgesicrt und sollte.

L> besondere war schon bei
Abschluss der Vererb-ig nicht
ausgeschlossen, daer die Bank
die Codsched auch ohne schaf-
betriedigt warde zu seinem weite-
veräufst. Es wurde aber nichts

des konfessioch Sicherungszaehls,
da er auch aus dem Wohlg-
Bestim-ig der Vererb-ig erlaubt
ist, nicht interess-jedekt
gewesen, den Schutz für
die Beliefta in den-
Fäll entfallen zu lass-.

cc.) Auch daraus, dass der Sohn
und Nachgesetztheit der
Befehlsmittler weite Inhalten
der Landesordnung ist, ergibt
sich nun wegen des
Sachsgesetzes der Erfüllungs-
und Finanzierungsvertrag.

Der Herr Dammrich 3-j "61

in der Lage, in das Landrecht
zu vollstrecken. Dieses steht
im Einklang mit dem Gesetz, nicht
in seinem eigenen, sondern der
Vollstreckung [1197] Berß went
entgegensteht. Ein solches
Vorgerufen wäre auch uner-
wünschung, weil es nicht selbst
im Rahmen der Zugvollstreckung
herrscht als Gesellschafter der
Gesellschaft wurde; die Gesell
hatte nicht mit dem
gesamten Vermögen, sondern ~~mit~~
nur nur die zugvollstreckbare
in das Landrecht durch.

Insoweit kommt eine für
ahreszessarische Haltung ~~mit~~ analog

wicht in Betracht.

dd.) ~~Die~~ Das Schuldanspruch

ist jedoch auch am Verluste
zum Klagt in Höhe u-

✓ & 6000 € erlosch, weil der
Hausbesitzer in dieser Höhe

erfüllt war, 1362 I, 1422 I 1 BGB.

2.) Der Klagenweg zu 2 ist zulässig,

✓ aber unlogisch.

Es handelt sich bei dieser

sogenannten Titeltransfertshypothek
um eine allgemeine Leistungshypothek,

keine speziell vollstreckungserichtliche
Klage. Insbesondere die Zuständigkeit

hebt nicht auf in solche
nach den allgemeinen Regeln.

Danach ist das LG Hamburg

hier nach 1 B 280 örtlich zuständig

weil der Beklagte im Wohnsitz

in Hamburg lebt. Es ist

so nach 171 I 28 auch ander sahlich

zuständig, weil der Streitwert bereits

jetzt schon liegt (15280)

bei ~~ca.~~ ~~ca.~~ 300000 €

wiegt.

Die Lage ist jedoch unbegründet.

✓ Hester & Ameling (371 BGB) bestehen
eine Ausprägung auf Titelhonorarzulage,
wenn dies Vollstreckbar aus

✓ dem Titel ausgenutzt unzulässig
ist. Das ist nur nicht

der Fall, weil die Vollstreckbar-
keit oben erläutert, nur hinsicht-
lich eines Betrags von 6000 €
unzulässig ist.

3.) Die widerlegte und Drittmaurer-
lage sind zulässig, aber
unbegründet.

✓ a.) Die widerlegte ist zulässig,
besondere ist nach 133 200
das Invenit der Lage zuständig.
Die ~~ist~~ notwendige Konkurrenz
besteht, weil es auch ausgenutzt
um das Verhältnis der Beliegt
zu der Art ihres Erwerbens
und der Finanzierung derselbe
geht.

b.) Die ~~ist~~ Zulässigkeit der Drittmauer-
lage rückt noch nicht
nach 133 200, weil es sich

ist dann gerade nicht um eine
tägliche ~~Wiederholung~~ handelt.

Sie ist zulässig, wenn die
allgemeine Zuständigkeit voraussetzt

vorliegen und der Drittwidderbehalt
einschlägt oder die Drittbeschleunigung

sachdienlich ist (ausley 126 § 2PO)

Das in Hamburg ist zuständig,

weil noch der allgemeine
Gesetzeshalt des Drittwidderbehalt

in seinem Bezirk befindet (113
§PO) und der ~~Streitgegner~~ ~~anwalt~~

des Streitgegners ~~anwalt~~

sachdienlich übersteigt.

Es ist sachdienlich, die Drittwidderbehalt
zuzulassen, weil die
Lage bedarf die beiden

Beteiligte die beiden
widderbehalt aufgrund des selbst-
vertrahls als gemeinschaftlicher

in Anspruch nehmen. Dies
gewisse Verhandlung entspricht

daher dem Gehalt der Prozess-
phänomene. Schutzwerte Folge
des Drittwidderbehalt ist
nicht entgeg-

richtet.

des Drittwidderbehalt ist
nicht entgeg-

nicht entgeg-

b) Die Drittwirtschafts- und Dr. H-Widerklage sind jedoch unbegründet, weil der Befreite der jelligenen Anspruch nicht besteht.

Er ergibt sich nicht aus

1428 HGB analog

1488 I 2 BGB, Ein Darlehensurkug
ist ~~nicht~~ zuständig.

Denn ~~Ehemann~~ ist Be

zwischen der ElbR und der

Befreiten nicht zuständig

geworden, weil der

Ehemann der Befreiten den

ElbR bei einer Kreditanfrage

aus dem Gesellschaftsvertrag

nicht wissentlich versteck

hantete.

Ein Anspruch aus 1812 I 1

1. Alternative BGB schreibt

~~am Anfang der Leistungserbringung~~

~~der Schuld der ElbR und dem~~

~~es sich bei der Zahlung~~

~~um die Leistung~~ daran, dass

sich die Zahlung des Ehemanns

an die ElbR aus dem Dienst

als seine Leistung darstellt.

Eine Nichtleistungskündigung

der Befragten schenkt

am Mängel der Leistungsbedingung.

II) Die Kostenentscheidung folgt

aus 192 IT Nr. 1 ZPO: Um der

Baumbachischen Formel.

Lehnsch war dabei die

Erwähnung, dass dem Drittwirts-

schafte die außergewöhnliche

Kost zu ersetzen war und er

im Verhältnis zur Befragt

voll abwegt. Lehnsch für dafür,

dem Kläger die Gewichtslast

außergewöhnliche Kost der Befragt

aufzuwerfen, ist, dass ~~die~~

die Befragte nur zu einem

sehr jungen Teil nicht

abwegt.

(III.) Die Entscheidung zur vorläufig-

erklärte Vollstreckbarkeit folgt aus 1709
ZPO.

IV.) Für den Gebührenstentwert waren

Klare und Widerklage

Zusammensetzung, 145 in Akten.

Hohfeld

Richter

Rubrum und Tenor sind weitgehend in Ordnung.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung war erlassen.

Der Tatbestand ist so auch weitgehend gut
verteidigt. Es wäre aber Übungswert (und sicher)
gewesen, dass Tatbestand erläutert und nicht nach klappe
und welche Klage fehlt aufgeschrieben.

Hinweise des Nachweises der Täterschaft hätte
noch auf den Porteauhörung & welche Beweise zu
wirken waren, eingespielt werden sollen.

Im Rahmen von § 821 DGB kann man auf
die dolo-agit-Eineinde, sondern eher beweis-
technischen Anspruch an.

Die weiteren Anfänge sind weitgehend
überzeugend (zu Kontrahierung nach den
Lösungskriterien).

Vollständig (MP)

Kai, 23.02.2021